

Lt. Verteiler!



Fachabteilung 13A

→ Umwelt- und Anlagenrecht

Umwelt allgemein, Luft- und Lärm

Bearbeiterin: Mag.Gerhard Rupp

Tel.: (0316) 877-3828 Fax: (0316) 877-3490 E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13A-07.10-47/2011-29 Bezug:

Graz, am 06. April 2011

Ggst.: Brauchtumsfeuer in der Steiermark:

ERLASS.

Durch das Inkrafttreten des Bundesluftreinhaltegesetzes – BLRG, BGBl. Nr. 77/2010, kam es zur Integration des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993 in das neue Bundesluftreinhaltegesetz 2010 (BLRG). Im Gegensatz zur Rechtslage vor der Novelle des BLRG fallen Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen nun nicht mehr unter die allgemeinen Ausnahmen vom Verbrennungsverbot. Durch die BrauchtumsfeuerVO, welche mit 1. April 2011 in Kraft getreten ist, ist im Land Steiermark eine zeitlich beschränkte Ausnahme für Feuerbräuche vom grundsätzlichen Verbot des § 3 Abs. 1 BLRG festgelegt, um die bekannten überlieferten Bräuche zu pflegen. Dies jedoch unter Berücksichtigung der im Interesse der Bevölkerung gelegenen Sicherheitsvorkehrungen.

I. Überwachung:

Für den Vollzug der BrauchtumsfeuerVO ist die Bezirksverwaltungsbehörde unter Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zuständig. Diese Mitwirkung beim Vollzug hat auf Ersuchen der Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen und umfasst auch die Kontrollbefugnisse hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen. Die Rechtsgrundlage für diese Mitwirkungspflicht bildet § 6 BLRG. Organe, der mit der Vollziehung betrauten Behörde, haben nach den Bestimmungen des BLRG das Recht im Rahmen ihrer Zuständigkeit Liegenschaften und Anlagen zu betreten. Der Zutritt zu diesen Orten zur Durchführung von Kontrollen ist ihnen zu gestatten. Feuer, die nicht den Bestimmungen des

§ 3 BrauchtumsfeuerVO entsprechen, unterliegen dem allgemeinen Verbot des BLRG. Nach § 3 Abs. 2 BLRG ist umgehend ein Löschauftrag zu erteilen. Bei Nichtbefolgung des Auftrags ist die Löschung gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

Zusätzlich sind die Strafbestimmungen zu beachten.

II. Sicherheitsvorkehrungen:

Die im § 4 genannten Sicherheitsvorkehrungen stellen ein Novum dar. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass diese streng überwacht werden sollten. Im Besonderen wird für die Bestimmungen in § 4 Abs. 1 und 4 BrauchtumsfeuerVO eine strenge Auslegung empfohlen.

Die Abstandsbestimmungen des Abs. 3 stellen hingegen Richtwerte dar und sollten auch als diese angesehen werden, da es speziell in kleineren Dorfgemeinschaften nicht möglich sein wird, die geforderten Mindestabstände einzuhalten. Strafen bzw. Löschaufträge in diesem Zusammenhang sollten nur ausnahmsweise bei konkreter Gefährdung verhängt werden.

Der Auftrag zum Löschen des Feuers gem. § 4 Abs. 5 BrauchtumsfeuerVO ist durch die Bezirksverwaltungsbehörden, die auch über einen Journaldienst verfügen, bzw. die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erteilen.

III. Strafen:

Übertretungen der BrauchtumsfeuerVO sind nach § 8 BLRG strafbar. Die Maximalstrafe beträgt Euro 3.630.- und wird von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde verhängt. Hingewiesen wird darauf, dass auch Strafen zu verhängen sind, wenn Organe der zuständigen Behörden oder die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Ausübung der unter Punkt I. genannten Überwachungsbefugnisse gehindert werden.

IV. Abgrenzung Brauchtumsfeuer im Sinne der BrauchtumsfeuerVO zur ex lege Ausnahme Lagerfeuer gem. § 1a Abs. 3 BLRG:

Ein Lagerfeuer ist ein Nutzfeuer, welches beim Lagern im Freien zum Kochen, sowie als Wärme- und Lichtquelle verwendet wird. Ein solches Lagerfeuer ist ausschließlich an gut gesicherten Feuerstellen sowie in dafür vorgesehenen Gefäßen (z.B. Feuerkübel,...) gestattet. Die Beschickung von Lagerfeuern darf ausschließlich mit trockenem unbehandeltem

- 3 -

Brennholz, keinesfalls mit Grünschnitt bzw. Gartenabfällen erfolgen. Die Größe eines solchen Feuers ist möglichst gering zu halten und darf jedenfalls den Durchmesser von 1,5 Metern

nicht überschreiten.

V. Ersuchen:

Mit diesem Erlass werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gem. § 6 Abs. 1 BLRG ausdrücklich um Mitwirkung an der Vollziehung der BrauchtumsfeuerVO, LGBl. Nr.

22/2011, ersucht.

Um Beachtung dieses Erlasses wird gebeten!

Mit diesem Erlass wird der Erlass der Fachabteilung 13A vom 22. Jänner 2008, GZ: FA13A-07.50 108-2008/1, Brauchtumsfeuer in der Steiermark, aufgehoben.

Die Gemeinden werden ersucht, in ihren Publikationsorganen (Gemeindezeitungen, Mitteilungen, Flugzetteln etc.) über die Inhalte dieses Erlasses entsprechend zu informieren.

Weiters werden die Gemeinden gebeten, den Erlass auch der jeweiligen örtlichen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen.

Ebenso wird auch das Landespolizeikommando Steiermark ersucht, diesen Erlass den örtlichen Dienststellen der Polizei zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen:

Für den Landeshauptmann:

Der Fachabteilungsleiter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

(HR Dr. Werner Fischer)

Ergeht per mail an:

- 1. alle Gemeinden des Landes Steiermark,
- 2. die Stadt Graz, Magistratsdirektion, 8010 Graz-Rathaus,
- 3. das Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 8010 Graz,
- 4. alle Bezirkshauptmannschaften und Politische Exposituren (Verteiler D),
- 5. alle Abfallwirtschaftsverbände des Landes Steiermark,
- den Dachverband der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände,
 8055 Seiersberg, Feldkirchnerstraße 96,
- 7. den Österreichischen Städtebund Landesgruppe Steiermark, Sackstraße 20, 8010 Graz,
- 8. den Steirischen Gemeindebund, Burgring 18, 8010 Graz,
- 9. das Landespolizeikommando für Steiermark, Straßganger Straße 280, 8020 Graz,
- 10. das Stadtpolizeikommando Graz, Paulustorgasse 8 10, 8010 Graz,
- 11. die Berg- und Naturwacht Landesleitung Steiermark, 8010 Graz, Herdergasse 3,
- 12. die FA7A, Gemeinden und Wahlen, Hofgasse 13, 8010 Graz,
- 13. die A20, Katastrophenschutz und Landesverteidigung, Paulustorgasse 4, 8010 Graz,
- 14. die FA17C, Technische Umweltkontrolle, im Hause,
- 15. die FA19D, Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Bürgergasse 5a, 8010 Graz,
- 16. Umweltanwaltschaft, Stempfergasse 7, 8010 Graz,
- 17. den Unabhängigen Verwaltungssenat für Steiermark, Salzamtsgasse 3, 8010 Graz.

Ergeht nachrichtlich an:

1. die FA1A, Organisationsabteilung, 8010 Graz, Burgring 4, Erlasssammlung,